

# RS Vwgh 1990/6/19 88/07/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §38;

VStG §24;

WRG 1959 §137 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs1;

## Rechttssatz

Ob der Tatbestand der Gewässerverunreinigung gemäß § 31 Abs 1 WRG in Verbindung mit § 137 Abs 1 WRG erfüllt wurde, ist auch in bezug auf die objektive Tatseite keine Frage, die gemäß § 38 AVG (§ 24 VStG) als Hauptfrage in einem anderen Verfahren zu entscheiden wäre; sie ist vielmehr von der Verwaltungsstrafbehörde selbst als Hauptfrage zu entscheiden. Das bedeutet nicht, daß die Frage, ob die Verpflichtung gemäß § 31 Abs 1 WRG erfüllt wurde, nicht auch in einem anderen - nicht verwaltungsstrafbehördlichen - Verfahren Gegenstand einer Hauptfragenentscheidung sein könnte.

## Schlagworte

Berufungsverfahren Befugnisse der Berufungsbehörde hinsichtlich Tatbestand und Subsumtion

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988070093.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>